

Beilage: Zusammenfassung Vorsorgereglement der kantonalen Pensionskasse

Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Dem Vorsorgewerk gehören mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle diejenigen Arbeitnehmenden an, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt und die unbefristet angestellt sind.

Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Versicherung beträgt $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherbare Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, wie Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zuschüsse für Sonntags- und Feiertagsarbeit, Schichtzulagen und Ähnliches werden nicht versichert.

Der Koordinationsabzug entspricht $\frac{1}{4}$ des versicherbaren Jahreslohnes, höchstens aber dem BVG-Koordinationsabzug. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Höchstbetrag mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten versicherbaren Jahreslohn.

Beiträge

Die Höhe und die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers sind wie folgt festgelegt:

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 24	0.0%	0.0%	0.0%	1.0%	1.4%	2.4%	1.0%	1.4%	2.4%
25 – 34	4.8%	7.2%	12.0%	1.0%	1.4%	2.4%	5.8%	8.6%	14.4%
35 – 44	6.4%	9.6%	16.0%	1.0%	1.4%	2.4%	7.4%	11.0%	18.4%
45 – 54	8.4%	12.6%	21.0%	1.0%	1.4%	2.4%	9.4%	14.0%	23.4%
55 – 65	10.4%	15.6%	26.0%	1.0%	1.4%	2.4%	11.4%	17.0%	28.4%
66 – 70	8.4%	12.6%	21.0%	1.0%	1.4%	2.4%	9.4%	14.0%	23.4%

Der Übergang in die nächsthöhere Betragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Die eingebrachte Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.

Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann vor Eintritt eines Vorsorgefalles jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Höhe der Einkaufssumme kann aus der Einkaufstabelle im Anhang entnommen werden.

Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Altersguthaben durch Umwandlung mit dem im entsprechenden Rücktrittsalter geltenden Umwandlungssatz.

Die Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter sind in Prozent des Altersguthabens wie folgt festgelegt:

Alter	Umwandlungssatz
58	4.72%
59	4.84%
60	4.96%
61	5.08%
62	5.20%
63	5.32%
64	5.44%
65	5.56%
66	5.72%
67	5.88%
68	6.04%
69	6.20%
70	6.36%

AHV-Überbrückungsrente

Es kann eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente bezogen werden. Der Gegenwartswert der bezogenen AHV-Überbrückungsrenten werden vor der Berechnung der Altersrente dem Altersguthaben belastet.

Pensionierten-Kinderrente

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 20% der laufenden Altersrente, höchstens aber die Hälfte der im Zeitpunkt der Festlegung geltenden minimalen AHV-Altersrente.

Invalidenrente

Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns. Die Invalidenrente wird im ordentlichen Rücktrittsalter in eine lebenslange Altersrente umgewandelt.

Beitragsbefreiung

Ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der eidgenössischen IV tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Invaliden-Kinderrente

Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

Ehegatten- und Lebenspartnerrente

Die jährliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente beträgt $\frac{2}{3}$ der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Ehegatten- und Lebenspartnerrente werden lebenslang ausbezahlt. Vorbehalten bleibt die Wiederverheiratung des verwitweten Ehe- bzw. Lebenspartners.

Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, ein Todesfallkapital in der Höhe von 25% des versicherten Lohnes ausbezahlt.

Finanzierung von Wohneigentum

Aktive Versicherte, die das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Vorsorgemittel zwecks Wohneigentumsförderung vorbezahlen oder verpfänden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Leistungskürzungen

Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, wenn sie mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses (Invalidität bzw. Tod) übersteigen.

Werden nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen ausbezahlt, erbringt die Pensionskasse die Leistungen weiterhin im gleichen Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Regress

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein.